



Bayerische Apothekerversorgung

Berufsunfähigkeit im Versorgungswerk

Der Schutz bei Berufsunfähigkeit ist ein Thema, das unsere Versicherten immer wieder beschäftigt. In diesem Artikel möchten wir Ihnen gerne wichtige Informationen und Antworten auf oft gestellte Fragen geben:

Voraussetzungen

1. Grundsätzliches

Der Leistungskatalog der Bayerischen Apothekerversorgung umfasst neben der Altersversorgung und einer Absicherung der Hinterbliebenen im Todesfall auch einen Schutz bei Berufsunfähigkeit. Anspruch auf das Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit hat ein Mitglied, das vor Erreichen des Zeitpunktes, zu dem erstmals vorgezogenes Altersruhegeld bezogen werden kann, berufsunfähig geworden ist, einen schriftlichen Antrag auf Ruhegeld stellt und die berufliche Tätigkeit einstellt (Versorgungsfall). Die Altersgrenze für den frühestmöglichen Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes ist für Mitglieder, die ab dem 01.01.2012 neu in das Versorgungswerk eingetreten sind, die Vollendung des 62. Lebensjahres. Für Mitglieder, die schon vor dem 01.01.2012 Mitglieder des Versorgungswerks waren, ist der frühestmögliche Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes nach Geburtsjahrgängen gestaffelt; so können Mitglieder, die vor 1954 geboren wurden, weiterhin mit 60 Lebensjahren vorgezogenes Altersruhegeld beziehen, danach steigt die Altersgrenze in 4 Monatsschritten bis zum Jahrgang 1960, der vorgezogenes Altersruhegeld ab dem 62. Lebensjahr beziehen kann. Berufsunfähigkeitsschutz besteht ab dem ersten Tag der Mitgliedschaft und ohne Wartezeiten. Das Versorgungswerk führt grundsätzlich auch keine Gesundheitsprüfungen bei Mitgliedschaftsbeginn durch.

2. Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit

- a) Zunächst muss das Mitglied seine Berufsunfähigkeit aus medizinischer Sicht nachweisen. Sie liegt vor, wenn ein Mitglied infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, eine Erwerbstätigkeit im Apothekerberuf auszuüben. Leistungen werden damit nur bei vollständiger Berufsunfähigkeit im Apothekerberuf erbracht. Eine nur teilweise Einschränkung reicht für die Begründung des Anspruchs nicht aus.
- b) Darüber hinaus muss die Tätigkeit eingestellt werden; auch eine geringfügige Beschäftigung oder eine stundenweise Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Apothekerberuf steht der Anerkennung der Berufsunfähigkeit naturgemäß entgegen.
- c) Das Ruhegeld kann als dauerndes Ruhegeld oder als vorübergehendes Ruhegeld gewährt werden. Dies hängt von der Prognose der Berufsunfähigkeit ab.
- d) Rückwirkend kann das Ruhegeld nur dann gezahlt werden, wenn der schriftliche Antrag beim Versorgungswerk innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Berufsunfähigkeit eingeht. Nach Ablauf dieser Frist wird das Ruhegeld erst mit Antragseingang fällig. Wichtig ist daher, im Falle einer Berufsunfähigkeit möglichst zeitnah Kontakt zum Versorgungswerk aufzunehmen und einen schriftlichen Ruhegeldantrag zu stellen. Nach Erreichen des Zeitpunktes, zu dem erstmals vorgezogenes Altersruhegeld bezogen werden kann oder nach Wegfall der Berufsunfähigkeit, kann kein Antrag mehr gestellt werden.

Berechnung der Versorgungshöhe

1. Grundsätzliches

Für die Höhe der Versorgungsleistungen bei Berufsunfähigkeit gilt der Grundsatz: Wer mehr einzahlt und länger dabei ist, bekommt eine höhere Rente.

Das Versorgungswerk berechnet die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente grundsätzlich nicht nur aus den bereits erworbenen Anwartschaften. Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit errechnet sich vielmehr aus der Summe des Ruhegeldes, das sich aus den Einzahlungen (Beiträge und anrechenbare freiwillige Mehrzahlungen) errechnet (sog. Stammrecht) und einem jährlichen, aus der bisherigen Beitragsleistung abgeleiteten Zuschlag als Solidarleistung der Mitgliedergemeinschaft. Es unterliegt einem versicherungstechnischen Abschlag.

2. Berechnung

a) Je mehr Beiträge das einzelne Mitglied bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit geleistet hat, umso größer ist das Stammrecht. Tritt also die Berufsunfähigkeit frühzeitig, d. h. in jungen Jahren ein, dann ist das Stammrecht meist noch relativ niedrig, es steigt in der Regel mit der Dauer der Mitgliedschaft und den damit verbundenen Einzahlungen an.

b) Die Höhe des Zuschlags der Solidargemeinschaft ist abhängig von der Anzahl der zuzurechnenden Monate, von der Höhe des Zurechnungsbeitrags und von der Dauer der Mitgliedschaft im Versorgungswerk gemessen an der gesamten Versicherungsbiografie des Mitglieds. Hierbei ist zu beachten, dass das Versorgungswerk Zeiten bei anderen Versorgungsträgern, wie bei z.B. anderen berufsständischen Versorgungswerken oder bei der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Berechnung der Höhe des Zuschlags berücksichtigt (sog. Pro-rata-Regelung). Eine Anrechnung nach dem 30. Lebensjahr erfolgt auch dann, wenn das Mitglied keine belegten Versicherungszeiten vorweisen kann. Es wird davon ausgegangen, dass in diesen Fällen bereits anderweitige Absicherungen gegen das Berufsunfähigkeitsrisiko geschaffen wurden und der Betroffene im Falle der Berufsunfähigkeit nicht allein auf die Leistungen des Versorgungswerks angewiesen ist. Dies dient auch dem Schutz der Solidargemeinschaft.

Eine vollständige Zurechnung erhalten Mitglieder nur noch dann, wenn sie vor dem 30. Lebensjahr ihre Mitgliedschaft in der Bayerische Apothekerversorgung begründen, zuvor noch keine Zeiten bei anderen Versorgungswerken zurück gelegt haben und seither ohne Unterbrechung bei der Bayerischen Apothekerversorgung Mitglied sind.

Bei einem Wechsel in ein anderes Versorgungswerk oder wenn das Mitglied aus anderen Gründen seine Mitgliedschaft beendet, erhält es nunmehr ebenfalls einen zeitanteiligen Zuschlag zu seinem durch Beitragsleistungen erworbenen Stammrecht.

c) Da die Höhe des Ruhegeldes bei Berufsunfähigkeit grundsätzlich mit der Höhe des vorgezogenen Altersruhegeldes identisch sein soll, unterliegt es - wie das vorgezogene Altersruhegeld - einem versicherungstechnischen Abschlag.

Hochrechnung zur persönlichen Vorsorgeplanung

Nachdem sich die Versorgungssituation je nach Berufsbiografie, Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk und Beitragssituation sehr individuell darstellt, sind pauschale Aussagen zur Höhe des Ruhegeldes nur wenig hilfreich. Die Beurteilung hängt vielmehr von dem persönlichen Versicherungsverlauf ab. Zur Ermittlung Ihres derzeitigen Berufsunfähigkeit-Schutzes bei der Bayerischen Apothekerversorgung erstellen wir Ihnen gerne eine individuelle Hochrechnung nach aktuellem Satzungsrecht.

Ihre Bayerische Apothekerversorgung